



Amt der Steiermärkischen
Landesregierung
Referat Wirtschaft und Innovation
zH. Herrn Mag. Trumler
Nikolaiplatz 3
8020 Graz

Postfach 1030
Fax 05 7799-2520
Steuer
Internet: www.akstmk.at
E-mail: steuer@akstmk.at

Bankverbindungen:
BAWAG P.S.K.
IBAN AT02 1400 0862 1006 0016
BIC BAWAATWW

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, SachbearbeiterIn	Durchwahl	Datum
Betrifft:	5 00 Hr. Dr. Koller/ML446	2508	02. April 2021

Begutachtung

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark mit der die Verordnung über die Festsetzung des Tarifs für das Taxigewerbe für die Steiermark, ausgenommen des Gebietes der Landeshauptstadt Graz und des Gebietes des politischen Bezirkes Graz-Umgebung geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich o. a. Verordnungsentwurfes ergehen seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark folgende Anmerkungen und Einwendungen:

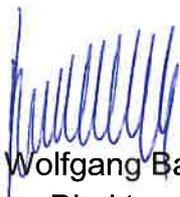
Die vorgeschlagenen Tarif- und Preiserhöhungen sind nachvollziehbar. Sie entsprechen in etwa den Inflationsanpassungen der letzten Jahre. Auch die angeführten Personalkostenerhöhungen, die aufgrund der Kollektivvertragsänderungen stattgefunden haben, sind begründet.

Gemäß § 14 Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (GelverkG) kann für Fahrten, die im Wege eines Kommunikationsdienstes bestellt werden, per Verordnung festgelegt werden, dass vom festgelegten Tarife abgewichen werden kann. Anstelle des festgelegten Tarifes kann per Verordnung ein Mindest-, als auch Höchstentgelt erlassen werden. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark stimmt der Ordnungsänderung vorbehaltlich zu. Es wird jedoch vorgeschlagen eine Evaluierung spätestens bis

31.12.2022 vorzunehmen. Besonders wird darauf zu achten sein, dass die in der Verordnung angesprochene möglichst hohe Transparenz bei der Preisfestsetzung durch eine schriftliche Bestätigung des Unternehmers bzw. des Fahrers dem Fahrgast zugekommen sein wird. Ebenso regt die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark an, dass die in der Zwischenzeit vorgenommenen Veränderungen des Kollektivvertrages mit in die Betrachtung miteinzubeziehen sind.

Mit kollegialen Grüßen



Dr. Wolfgang Bartosch
Direktor



Josef Pessler
Präsident